

## Doppelte Verurteilung der Schweiz in Strassburg

### *Rechte von Erwin Kessler verletzt*

Strassburg, 26. Juli. (sda) Die Schweiz hat in zwei Fällen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Der Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am Donnerstag einem inhaftierten Waadtländer sowie VgT-Präsident Erwin Kessler recht gegeben.

#### **Kein rechtliches Gehör**

Das Thurgauer Obergericht hatte es 2003 unterlassen, dem streitbaren Präsidenten des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) in einem Verfahren die Berufungsantwort der Gegenpartei zur Stellungnahme zuzustellen. Das Bundesgericht war auf Erwin Kesslers diesbezügliche Beschwerde zwar nicht eingetreten, hatte später in vergleichbaren Fällen aber eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör anerkannt. Die Schweiz räumte denn auch gegenüber dem EGMR ein, dass die Rechte von Erwin Kessler verletzt worden seien. Der Gerichtshof in Strassburg hat nun noch offiziell festgestellt, dass mit der unterlassenen Zustellung der Berufungsantwort Artikel 6 der EMRK verletzt worden ist. Kessler erhält für seine Auslagen in den Verfahren vor Bundesgericht und dem EGMR eine Entschädigung von 1500 Euro.

#### **Haft ohne gesetzliche Grundlage**

Im zweiten Fall hat der EGMR einem heute 28-jährigen Mann recht gegeben und eine Verletzung von Artikel 5 der EMRK festgestellt. Er war von der Waadtländer Justiz 2002 wegen verschiedener Delikte zu zwei Jahren Haft verurteilt worden. Die Strafe wurde allerdings zugunsten einer ambulanten Therapie aufgeschoben. Als sich sein Geisteszustand verschlechterte und er die ambulante Behandlung verweigerte, ordnete die Waadtländer Justiz im September 2003 seine Verletzung in Untersuchungshaft an. Der EGMR ist nun zum Schluss gekommen, dass die Regelung über die Untersuchungshaft nicht als gesetzliche Grundlage für die Inhaftierung nach der eigentlichen Verurteilung gelten kann, zumal zum damaligen Zeitpunkt in dieser Frage noch keine gefestigte Praxis des Bundesgerichts bestanden habe. Die Strassburger Richter stellen gleichzeitig klar, dass der Freiheitsentzug als solcher durchaus notwendig und gerechtfertigt sein könnte, nur eben nicht auf dieser rechtlichen Basis. Als Genugtuung sprach der EGMR dem Betroffenen 3500 Euro zu.